

(3) Bei fehlerhafter Berechnung oder unrichtiger Auszahlung der Jahresendprämie oder der auftragsgebundenen Prämie besteht Anspruch auf Rüdeforderung gemäß § 12 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 836).

## §12

**Planung des Kultur- und Sozialfonds**

(1) Der Kultur- und Sozialfonds wird vom jeweils übergeordneten Organ in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen als staatliche Plankezziffer in absoluter Höhe vorgegeben. Dabei ist von dem im Vorjahr geplanten Volumen auszugehen. Unter Berücksichtigung des in den Betrieben erreichten Niveaus der kulturellen und sozialen Betreuung ist eine kontinuierliche Erhöhung des Kultur- und Sozialfonds zu sichern. Vorrangig ist der Kultur- und Sozialfonds in Betrieben mit einem hohen Anteil Frauen bzw. Schichtarbeitern zu erhöhen. •

(2) Der Kultur- und Sozialfonds wird als Bestandteil der Selbstkosten geplant.

(3) Die Summe des Kultur- und Sozialfonds der Betriebe darf das für das jeweilige übergeordnete Organ festgelegte Volumen des Kultur- und Sozialfonds nicht überschreiten.

(4) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

**Verwendung des Kultur- und Sozialfonds**

## §13

(1) Die vorgesehene Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist im Betriebskollektivvertrag vor allem auf der Grundlage des mit den örtlichen Staatsorganen abgestimmten Planes zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu vereinbaren. Dabei ist ein rationeller und effektiver Einsatz des Kultur- und Sozialfonds im Interesse der Werktätigen zu sichern. Die Mittel müssen hauptsächlich dazu dienen, daß

- die Arbeits- und Lebensbedingungen, besonders der Werktätigen, die im Zweischicht-, Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ständig verbessert werden,
- durch Maßnahmen auf kulturellem und sozialem Gebiet die Frauen wirksam gefördert und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter geschaffen werden,
- den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser entsprochen wird,
- die sozialistische Entwicklung der Jugend gefördert wird,

— Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung entwickelt und die Möglichkeiten für die Erholung der Werktätigen erweitert werden,

— die gesundheitliche und soziale Betreuung sowie das betriebliche Wohnungswesen verbessert werden,

— Werktätige Zuwendungen für Arbeitsjubiläen, sozialistische Eheschließungen, Namensgebungen oder andere Anlässe erhalten. Diese Zuwendungen können auch aus dem Prämienfonds finanziert werden.

(2) Investitionen auf kulturell-sozialem Gebiet sind aus dem Investitionsfonds des Betriebes zu finanzieren. Ausstattungen von geringem Wertumfang für Betreuungseinrichtungen können auch aus dem Kultur- und Sozialfonds finanziert werden.

(3) Die Direktoren der Betriebe haben die Gewährung von Zuschüssen aus dem Kultur- und Sozialfonds für die Finanzierung betrieblicher Betreuungseinrichtungen und Maßnahmen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zu regeln.

## §14

(1) Auf Großbaustellen ist ein Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe zu bilden. Diesem einheitlichen Fonds führen die beteiligten Betriebe einen Teil ihres Kultur- und Sozialfonds zu.

(2) Einzelheiten über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen werden gemeinsam durch den Minister für Bauwesen und den Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau in Übereinstimmung mit den anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften geregelt.

**Schlußbestimmungen**

## §15

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §16

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 treten außer Kraft:

Verordnung vom 20. Januar 1971 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 16 S. 105),

Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1971 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (GBl. II Nr. 52 S. 440).